

### Beschlussvorlage

öffentlich		Vorlage-Nr: BV/0848/2024	
Federführendes Amt:	Rechnungsprüfungsamt		
gefertigt:			
Beratungsfolge	Datum	Beschluss	Abstimmungsergebnis
Rechnungsprüfungsausschuss	11.03.2024	befürwortet	Ja 6 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Haupt- und Finanzausschuss	18.03.2024	befürwortet	Ja 11 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0
Stadtrat	27.03.2024		

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

<b>Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung der kommunalen Jahresabschlüsse</b>
---

#### **Sachverhalt/Problem:**

Die meisten Kommunen in Sachsen-Anhalt haben bei der Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse dringenden Aufholbedarf.

Mit Hinblick auf diesen Rückstau bei der Erstellung der Jahresabschlüsse hat das Ministerium für Inneres und Sport in mehreren Erlassen (15.10.2020, 22.04.2022, 10.11.2022) Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse zugelassen. Spätestens für das Haushaltsjahr 2022 ist der Jahresabschluss dann vollständig aufzustellen.

In Bezug auf den fehlenden Steuerungsnutzen von Jahresabschlüssen länger vorausgegangener Haushaltsjahre und der Zielstellung, die ausstehenden Abschlüsse schnellstmöglich zu erstellen, sollen in der Stadt Zerbst/Anhalt einige Aufstellungserleichterungen Anwendung finden. Hierzu ist ein Beschluss des Stadtrates erforderlich.

Der Verwaltung sollen durch den Stadtrat nachfolgende, mit dem Rechnungsprüfungsamt abgestimmte, Erleichterungen bei den Jahresabschlussarbeiten und -buchungen für die Jahre 2015 bis 2021 eingeräumt werden:

- Inventurvereinfachungen nach § 33 Abs. 1 u. 2 KomHVO
- Bildung und Buchung von Rückstellungen, gem. § 35 Abs.1 Nr. 3- 6 i.V.m. § 46 Abs. 4 Nr. 3 KomHVO
- Verzicht der Aufstellung nicht bilanzierter Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 36 KomHVO
- Verzicht der Dokumentation von Teilrechnungen gemäß § 45 KomHVO
- Verminderter Umfang des Anhangs gemäß § 118 Abs. 2 Nr. 4 KVG LSA i. V. m. § 47 KomHVO sowie des Rechenschaftsberichts gemäß § 118 Abs. 3 KVG LSA i. V. m. §

- Alle Mittel der Investitionspauschale werden ausschließlich im Sonderposten „Pauschale Zuwendungen“ bilanziert

Weiterhin soll der Verwaltung dauerhaft ermöglicht werden, Investitionen und zu bilanzierende Investitionsfördermaßnahmen bis zu einem Wertansatz von 25.000,00 € zusammenzufassen.

Anlage

Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport vom 15.10.2020

**Finanzielle Auswirkungen**

ja       nein

**A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt**

I. Aufwand					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Ertrag					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

**B. Investitionsplanung**

Investitionsnummer und/oder Bezeichnung					
I. Auszahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

II. Einzahlungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					

III. Verpflichtungsermächtigungen					
Jahr	Euro	Produkt	Konto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
in 20...					

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt die Einräumung der im Sachverhalt aufgeführten Erleichterungen bei den Jahresabschlussarbeiten für die Jahresabschlüsse 2015 bis 2021, gemäß dem Erlass zur „Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ vom 15.10.2020, einschließlich den Ergänzungen.

Die Wertgrenze, gemäß § 4 Abs. 4 S. 4 KomHVO, zur optionalen Zusammenfassung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird ab dem Haushaltsjahr 2025 dauerhaft auf 25.000,00 € festgesetzt.

Andreas Dittmann  
Bürgermeister

Im Original unterzeichnet